

BVGer E-3532/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3532_2025_d20250508

FR: TAF E-3532/2025 du 8 mai 2025

IT: TAF E-3532/2025 del 8 maggio 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung) | Flughafenverfahren (Datenschutz [Anpassung des Geburtsdatums im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS] und Vollzug der Wegweisung); Verfügung des SEM vom 8. Mai 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Aus der Begründung der vorliegenden Beschwerde geht hervor, dass sich diese inhaltlich ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung sowie die Datenberichtigung im ZEMIS richtet. Zwar wird in den Rechtsbegehren beantragt, dem Beschwerdeführer sei zur «ordentlichen Durchführung des Asylverfahrens» die Einreise in die Schweiz zu bewilligen. Jedoch werden in der Begründung keine Gründe genannt, welche für die Anerkennung als Flüchtling und die Gewährung von Asyl sprechen oder der Wegweisung entgegenstehen würden. Demnach ist die angefochtene Verfügung – soweit die Dispositivziffern 1 – 3 (Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung) betreffend – in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich sowohl im Bereich des Ausländerrechts als auch im Bereich der ZEMIS-Datenbearbeitung nach Art. 49 VwVG.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 Bst. e AsylG und angesichts des Ausgangs des Verfahrens wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichtet.

E. 2.1

Die verfahrensrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 2.2

In der Beschwerde wird eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gerügt. Die Vorinstanz habe durch eine Altersanpassung ohne medizinische Altersabklärung sowie durch die Verfügung der Wegweisung ohne

E-3532/2025 Seite 6 Prüfung deren Zulässigkeit und Zumutbarkeit den Sachverhalt unvollständig abgeklärt.

E. 2.3

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 2.4

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichten Art. 3 und Art. 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) die asylrechtlichen Behörden, das Kindeswohl im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs als gewichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Das SEM ist bezüglich unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender verpflichtet abzuklären, ob diese zu ihren Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden können und ob jene in der Lage sind, ihre Bedürfnisse abzudecken. Können die Angehörigen nicht ausfindig gemacht werden oder ergibt sich, dass die Rückkehr zu diesen dem Kindeswohl nicht entspricht, ist weiter abzuklären, ob das Kind in der Heimat allenfalls in einer geeigneten Anstalt oder bei einer Drittperson untergebracht werden kann. Diesbezüglich sind konkrete Abklärungen vorzunehmen; bloss allgemeine Feststellungen, im Heimat- oder Herkunftsland würden Eltern oder andere Angehörige leben beziehungsweise es gebe in dem betreffenden Land entsprechende Einrichtungen, genügen nicht. Auch gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG (SR 142.20) hat das SEM vor der Ausschaffung einer unbegleiteten minderjährigen Person sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, welche den Schutz des Kindes gewährleistet. Die dafür notwendigen konkreten Abklärungen inklusive der allfälligen Übernahmezusicherungen einer geeigneten Institution sind vor Erlass einer wegweisenden Verfügung des SEM vorzunehmen respektive einzuholen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen (vgl. EMARK 1997 Nr. 23 E. 5, 1998 Nr. 13 E. 5e/bb und 2006 Nr. 24 E. 6.2.4, bestätigt in BVGE 2021 VI/3).

E-3532/2025 Seite 7

E. 2.5

Das SEM kann durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der minderjährigen Person von dieser Abklärungspflicht grundsätzlich nicht entbunden werden. Nur in Ausnahmefällen, in welchen eine Abklärung durch die Mitwirkungspflichtverletzung vollkommen verunmöglicht wird, erlischt die Abklärungspflicht des SEM. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich die minderjährige Person in Bezug auf ihre Nationalität

und Herkunft so widerspricht, dass weder Abklärungen betreffend die familiäre Situation möglich sind noch eine geeignete Institution gesucht werden kann (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2 m.w.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, sein Alter und seine Herkunft seien ungenügend abgeklärt worden. Die Vorinstanz stütze ihre Einschätzung einzig auf den Umstand, dass er bezüglich seines Reiseweges und die Umstände seiner Einreise unwahre Angaben gemacht habe. Auch wenn der Ausweis des UNHCR kein staatliches Ausweisdokument sei und einen verminderten Beweiswert habe, stelle er trotzdem ein Indiz für die Minderjährigkeit dar. Die Vorinstanz habe Zweifel an der Echtheit des Dokuments geäußert, es aber unterlassen, entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Es wäre ihr möglich gewesen, eine medizinische Alterseinschätzung zu veranlassen und die Informationen auf dem Ausweis beim UNHCR abzugleichen. Die Vorinstanz habe es nicht nur unterlassen, diesbezügliche eigene Abklärungen zu tätigen, sondern habe auch die Ergebnisse der Abklärung durch die Rechtsvertretung (E-Mail vom 5. Mai 2025 an das «E._____ Refugee Camp») nicht abgewartet. Die Aussagen bezüglich seines Alters, als er die Schule begonnen beziehungsweise abgebrochen und seine Mutter verlassen habe, seien konstant ausgefallen. Er sehe ausserdem jung aus. Die Vorinstanz widerspreche sich, indem sie die geltend gemachte Staatsangehörigkeit vorerst bestehen lasse, weil gewisse Angaben dazu gemacht worden seien, und an einer anderen Stelle festhalte, sie sei nicht verpflichtet, in hypothetischen Herkunftsländern nach etwaigen Vollzugshindernissen zu forschen. Es lägen keine Hinweise auf eine andere Herkunft vor. Entsprechend seien vertiefere Abklärungen durchaus möglich gewesen. Die Abklärungspflicht des SEM könne bei Minderjährigen gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2021 VI/3 nur in Ausnahmefällen erlöschen, wenn das Ausmass der Mitwirkungspflichtverletzung eine Abklärung der Vorinstanz vollkommen verunmöglich mache, da dieser jegliche Anhaltspunkte fehlten. Dies sei bei ihm nicht der

E-3532/2025 Seite 8 Fall, weshalb das SEM verpflichtet gewesen wäre, weitere Abklärungen vorzunehmen.

E. 3.2

Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können. Seine Angaben zum geltend gemachten Alter und Geburtsdatum seien vage, substanzarm und ausweichend ausgefallen. Nach den Altersunterschieden zwischen ihm und seinen Geschwistern gefragt, habe er nur den Altersunterschied zwischen ihm und seinem Bruder H._____ benennen können. Er habe nicht erklären können, weshalb seine Angaben zu den Geschwistern abweichen würden von den Aussagen seines angeblichen Bruders F._____, weshalb Zweifel an der geltend gemachten Verwandtschaft zu diesem bestünden. Es sei unglaublich, dass er die lateinische Schrift nicht kenne, zumal er das Personalienblatt selbst in lateinischer Schrift ausgefüllt habe. Angesichts dessen habe er nicht nachvollziehbar begründen können, weshalb er nur vage Angaben zum Reiseweg und den verwendeten Identitätspapieren machen könne. Zum Einwand des SEM, dass auf dem Flüchtlingsausweis das Gültigkeitsdatum 1. Januar 2025 vermerkt sei, obwohl er diesen gemäss seinen Aussagen bereits im September 2024 erhalten habe, habe er ausgesagt, «das UNHCR habe das gemacht». Diese Erklärung sei nicht überzeugend. Seine mehrfach erwähnte Geburtsurkunde habe er nicht

eingereicht. Es bestünden auch grundsätzliche Zweifel an der von ihm geltend gemachten Herkunft und seinen Vorbringen. Seine Darstellungen des Camps «E._____» und der dortigen Bedingungen seien stereotyp und oberflächlich geblieben. Dieses Lager sei nach der offiziellen Kommunikation des UNHCR kein «Refugee Camp» sondern heisse «E._____ IDP Camp» und biete somit einen Zufluchtsort für IDP («Internally Displaced People»), nicht für Flüchtlinge. Damit verstärkten sich die Zweifel an der Echtheit des eingereichten Flüchtlingsausweises, auf welchem «E._____ Refugee Camp» vermerkt sei. Aufgrund der ungleichen Angaben zur Familiengeschichte bestünden erhebliche Zweifel daran, dass er zusammen mit G._____ und F._____ aufgewachsen und deren Bruder sei. Von der Herkunft seiner mutmasslichen Brüder sei folglich nicht auf seine eigene Herkunft zu schliessen. Indem er auch nach Konfrontation mit den Ermittlungsergebnissen der schweizerischen Behörden an unwahren Aussagen festgehalten habe, habe er in erheblicher Weise gegen seine Wahrheits- und Mitwirkungspflicht verstossen. Damit habe er die nötigen Abklärungen verunmöglicht und es müsse davon ausgegangen werden,

E-3532/2025 Seite 9 dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestehen würden.

E. 4.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Identität des Beschwerdeführers – soweit die geltend gemachte Minderjährigkeit betreffend – sowie die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von der Vorinstanz nicht hinreichend abgeklärt wurde.

E. 4.2.1

Zwar hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf den Reiseweg und die Umstände seiner Einreise in die Schweiz unwahre Angaben gemacht hat. Dies räumte er in seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf selbst ein. Ebenso ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass die Angaben des Beschwerdeführers teilweise vage ausgefallen sind und dem eingereichten Ausweis des UNHCR nur eine geringe Beweiskraft zukommt. Das SEM hat aber in seiner Würdigung Elemente ausser Acht gelassen, welche für die geltend gemachte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen könnten. Trotz der geringen Beweiskraft stellt der Ausweis des UNHCR – dessen angelegte Manipulation nicht eindeutig feststeht – ein mögliches Indiz für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers dar. Der Umstand, dass er nicht alleine in die Schweiz gereist, sondern durch seinen mutmasslichen Halbbruder von Uganda abgeholt worden ist, könnte ein Anhaltspunkt für seine fehlende Selbständigkeit und somit für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers darstellen. Auch wenn er lediglich diejenigen Aussagen korrigiert hat, welche das SEM widerlegen konnte, erscheint seine Erklärung nachvollziehbar, er habe seinen mutmasslichen Halbbrüdern keine Probleme bereiten wollen und deshalb deren Unterstützung bei seiner Einreise in die Schweiz verschwiegen. Seine Aussagen zum Geburtsdatum und zum Alter blieben konstant und stimmten mit den Angaben auf dem Flüchtlingsausweis des UNHCR überein.

E. 4.2.2

Die Frage nach der Voll beziehungsweise Minderjährigkeit des Beschwerdeführers – und erst recht nach dem korrekten respektive überwiegend wahrscheinlichen Geburtsdatum des Beschwerdeführers – kann angesichts der unklaren Beweislage nicht schlüssig

beantwortet werden (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.w.H.; bestätigt u.a. im Urteil des

E-3532/2025 Seite 10 BVGer D-2710/2021 vom 30. Januar 2024 E. 4.3.1 m.w.H.). Bei dieser nicht eindeutigen Sachlage wäre die Vorinstanz aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes sowie der ihr obliegenden Pflicht, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, verpflichtet gewesen, weitere zumutbare, sachdienliche Abklärungen zu veranlassen (vgl. statt vieler das in der Beschwerde zitierte Urteil des Bundesgerichts 1C_558/2024 E. 2.5). Beispielsweise wäre es ihr möglich gewesen, wie sie im Übrigen anlässlich der Befragung vom 8. Mai 2025 selbst erwogen hat, die Durchführung eines medizinischen Altersgutachtens zu veranlassen. Sodann hat sie keinerlei Indizien genannt, welche für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, sondern fast ausschliesslich mit Verweis auf seine unwahren Angaben zum Reiseweg all seine Aussagen als unglaubhaft eingestuft. In dieser Hinsicht vermag die vorinstanzliche Begründung nicht zu überzeugen.

E. 4.3.1

Zur Begründung des Zweifels an der geltend gemachten Herkunft aus dem Sudan stützt sich die Vorinstanz wiederum auf die unwahren Angaben des Beschwerdeführers zum Reiseweg. Als einzigen weiteren Grund gibt sie an, seine Angaben zu den verschiedenen Aufenthaltsorten seien vage und substanzarm geblieben. Zwar räumt das SEM ein, er habe gewisse Angaben zum Sudan machen können, weshalb die geltend gemachte Staatsangehörigkeit vorerst bestehen lassen werde. Angesichts der Tatsache, dass solche Kenntnisse aber auch ohne tatsächlichen Aufenthalt im Sudan hätten erworben werden können, behalte es sich vor, die Staatsangehörigkeit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

E. 4.3.2

Diese Begründung des SEM vermag das Gericht ebenfalls nicht zu überzeugen. Angesichts des Umstands, dass die Vorinstanz die «gewissen Angaben» nicht benennt, welche der Beschwerdeführer zum Sudan gemacht hat, ist festzuhalten, dass ihm lediglich drei Fragen in Bezug auf sein allgemeines Wissen zum Sudan gestellt worden sind, welche er alle korrekt beantwortet hat: Er hat zutreffend den höchsten Berg und mehrere im Sudan lebende Stämme benannt (vgl. SEM act. [...]18/14 F54 ff.). Bemerkenswert ist, dass viele dieser Stämme vor allem in der Umgebung von Darfur beziehungsweise Nord-Darfur und somit in der geltend gemachten Heimatregion des Beschwerdeführers angesiedelt sind (vgl. Human Rights Watch [HRW], «The Massalit Will Not Come Home», Ethnic Cleansing and Crimes Against Humanity in El Geneina, West Darfur, Sudan, Mai 2024, < https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2024/05/sudan0524web_

E-3532/2025 Seite 11 0.pdf >, abgerufen am 21. Mai 2025). Sodann hat er – nach den Regionen beziehungsweise Provinzen im Sudan befragt – teilweise die Namen von Regionen und teilweise diejenigen der Hauptstädte der Regionen genannt (vgl. UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs [OCHA], Sudan: Administrative map, Juni 2021, < <https://www.unocha.org/publications/map/sudan/sudan-administrative-map-june-2021> >, abgerufen am 21. Mai 2025). Dies vermittelt den Eindruck von authentischen und nicht auswendiggelernten Aussagen. Nachdem er acht solche Namen korrekt benannt hat, wurde er von der befragenden Person unterbrochen (vgl. a.a.O. F56). Auch sein beschriebener Reiseweg von C. _____ über

I. _____ nach D. _____ erscheint logisch.

E. 4.3.3

In Bezug auf die teilweise vage ausgefallenen Angaben gilt auch zu berücksichtigen, dass die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren einzelfallge- recht in Beziehung zum Alter und zur Selbständigkeit der (potentiell) min- derjährigen Person zu setzen ist (vgl. Urteil des BVGer E-5724/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 5.4.4 m.w.H.). So bestehen zwar vorliegend, insbe- sondere aufgrund seiner unwahren Angaben zum Reiseweg, durchaus be- rechtigte Zweifel am Aussageverhalten des Beschwerdeführers. Inwiefern beziehungsweise in welchem Masse sein ansonsten vages Aussagever- halten auf sein jungendliches Alter oder auf andere Gründe zurückzuführen ist, bleibt aber bei der derzeitigen Aktenlage weitgehend unklar.

E. 4.3.4

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvoll- zugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen; die Untersuchungspflicht fin- det ihre Grenzen aber – wie vom SEM korrekt festgehalten – an der Mit- wirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Aufgabe der Behör- den, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshinder- nissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vielmehr hat eine asylsuchende Person, welche ihre wahre Herkunft verschleiert beziehungsweise verheimlicht, die Folgen ihres Verhaltens zu verantworten (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4888/2020 vom 22. April 2025 E. 10.2). Nach dem oben Gesagten ist vorliegend nicht erstellt, dass der Beschwer- deführer seine Herkunft verschleiert beziehungsweise verheimlicht hat. Seine Bereitschaft, an einer Lingua-Analyse teilzunehmen und eine DNA- Analyse zur Überprüfung seiner geltend gemachten Verwandtschaft zu G. _____ und F. _____ vorzunehmen, sind jedenfalls Hinweise darauf, dass er seiner Mitwirkungspflicht betreffend die Feststellung seiner Staats- angehörigkeit nachkommen möchte. Die vom SEM geäusserten Zweifel an seiner geltend gemachten Herkunft stützen sich nicht auf eine

E-3532/2025 Seite 12 nachvollziehbare Begründung, welche es rechtfertigen würde, auf eine Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse gänzlich zu verzichten. So- dann sind den heute zugrundeliegenden Akten keine Hinweise auf eine an- dere als die sudanesishe Staatsangehörigkeit zu entnehmen.

E. 4.4

Vor diesem Hintergrund wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, wei- tere Abklärungen zur geltend gemachten Minderjährigkeit und Herkunft des Beschwerdeführers zu tätigen, anstatt aufgrund seiner unwahren Angaben zum Reiseweg die Glaubhaftigkeit sämtlicher seiner Aussagen in Frage zu stellen. Der rechtserhebliche Sachverhalt betreffend das Alter des Be- schwerdeführers sowie den Wegweisungsvollzug erweist sich somit als un- vollständig erstellt.

E. 4.5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungs- gericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbind- lichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückwei- sung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsa- chen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich

zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BvGE 2012/21 E. 5).

E. 4.5.2

Auf Beschwerdeebene macht der Beschwerdeführer weiter geltend, er habe keine Einsicht in die polizeilichen Akten (vgl. SEM act. [...] -16/4) erhalten, auf welche die Vorinstanz ihren Entscheid stütze. Vor diesem Hintergrund ist das SEM auch gehalten, das bereits in der Anhörung vom

E. 4.5.3

Vorliegend ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, weil die Identität des Beschwerdeführers, namentlich sein Geburtsdatum und somit die geltend gemachte Minderjährigkeit sowie seine Herkunft, nicht hinreichend festgestellt wurde und es diesbezüglich weiterer Abklärungen bedarf. Angezeigt erscheint insbesondere eine medizinische Altersabklärung gemäss Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1 [SR 142.311]), um bestehende Zweifel am geltend gemachten Alter auszuräumen oder zu bestätigen. Insbesondere mit einer Lingua-Analyse könnte das SEM sodann den Zweifeln betreffend die Herkunft des Beschwerdeführers begegnen. Die Zulässigkeit und

E-3532/2025 Seite 13 Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann erst beurteilt werden, wenn der Sachverhalt bezüglich des Alters und der Herkunft vollständig feststeht. Die Durchführung dieser Abklärungen kann nicht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erfolgen. 5. 5.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur korrekten Prüfung betreffend die Identität des Beschwerdeführers (namentlich zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffend sein Alter und seine Herkunft) und zur Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Anschluss ist gestützt auf eine vollständige Sachverhaltsabklärung erneut über die ZEMIS-Eintragung betreffend das Geburtsdatum und über den Wegweisungsvollzug zu entscheiden. 5.2 Ein rechtskräftiger Abschluss des vorliegenden Verfahrens vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer im Transitbereich des Flughafens erscheint angesichts der erforderlichen zusätzlichen Abklärungen im heutigen Zeitpunkt unrealistisch (vgl. oben E. 4.5.3). Dem Beschwerdeführer ist deshalb die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und das SEM ist anzuweisen, das Verfahren im Inland weiterzuführen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigen sich Erwägungen zur Verhältnismässigkeit der Unterbringung des Beschwerdeführers im Transitbereich. 5.3 Aufgrund der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Einwänden in der Beschwerde. 6. 6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 6.2 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111 later AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur korrekten Prüfung betreffend die Identität des Beschwerdeführers (namentlich zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffend sein Alter und seine Herkunft) und zur Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Anschluss ist gestützt auf eine vollständige Sachverhaltsabklärung erneut über die ZEMIS-Eintragung betreffend das Geburtsdatum und über den Wegweisungsvollzug zu entscheiden.

E. 5.2

Ein rechtskräftiger Abschluss des vorliegenden Verfahrens vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer im Transitbereich des Flughafens erscheint angesichts der erforderlichen zusätzlichen Abklärungen im heutigen Zeitpunkt unrealistisch (vgl. oben E. 4.5.3). Dem Beschwerdeführer ist deshalb die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und das SEM ist anzuweisen, das Verfahren im Inland weiterzuführen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigen sich Erwägungen zur Verhältnismässigkeit der Unterbringung des Beschwerdeführers im Transitbereich.

E. 5.3

Aufgrund der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Einwänden in der Beschwerde.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 8

Mai 2025 gestellte Akteneinsichtsgesuch gemäss Art. 27 VwVG zu behandeln und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.